

## Entfernungsbeihilfe

Das Arbeitsmarktservice kann Ihnen einen teilweisen Kostenersatz für die finanzielle Mehrbelastung, die bei der Aufnahme einer Beschäftigung oder Lehrausbildung durch die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort entsteht, gewähren.

### Wer?

Diese Beihilfe können Arbeitslose, Arbeitssuchende und Lehrstellensuchende erhalten, die auf einen näher gelegenen zumutbaren Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz nicht vermittelt werden können und bereit sind, eine entferntere Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle anzunehmen.

Beschäftigten, die bereits eine Entfernungsbeihilfe beziehen, kann die Beihilfe unter bestimmten Voraussetzungen weitergewährt werden.

Das monatliche Bruttoeinkommen darf EUR 2.000,- nicht übersteigen.

### Was?

Ein teilweiser Kostenersatz kann für

- regelmäßig wiederkehrende Fahrten (täglich/wöchentlich/monatlich)
- Unterkunft am Arbeitsort

gewährt werden.

### Wie lange?

Die Beihilfe kann für jeweils 26 Wochen (bei Lehrlingen 52 Wochen), insgesamt maximal für 104 Wochen gewährt werden (bei Lehrlingen für die gesamte Dauer der Ausbildung).

### Wie viel?

Die Beihilfe kann bis zur Höhe der entstehenden monatlichen Fahrtkosten und/oder Unterkunftskosten abzüglich eines Selbstbehaltes von EUR 67,- monatlich, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von EUR 203,- pro Monat gewährt werden (bei Lehrlingen bis zu EUR 264,- pro Monat).

### Wo?

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS rechtzeitig **vor** Beginn der Beschäftigung Kontakt aufnimmt.